AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín, Tschechische Republik; Endgültige Entscheidung; Kennzahl WST1-UE-23

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Für die Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort des AKW Temelín wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Projektwerberin ist die ČEZ, a. s.

Das tschechische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL (in Auszügen) die Endgültige Entscheidung und ein Gutachten über Auswirkungen in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom **25. November bis einschließlich 09. Dezember 2025** bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes https://www.umweltbundesamt.at/uvp-zwilag-ete-temelin-2023 sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung abrufbar: https://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html

NÖ Landesregierung Im Auftrag Dipl.-Ing. (FH) Hackl